

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8**  
**des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen**  
**- KAG NRW -**  
**für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Oeynhausen**  
**(Wegebau-Beitragssatzung)**  
**vom 18.12.2008**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.06.2021**

**§ 1**  
**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschliebung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) kombinierten Rad- und Gehwegen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) unselbständige Grünanlagen,
  - i) Mischflächen.
  
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
  
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

- b) auf die Stadt entfallende Anteil des Aufwandes nach §§ 5 ff. für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorges.	60 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Komb. Rad-/Gehweg	je 2,75 m	je 2,75 m	50 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Komb. Rad-/Gehweg	je 2,75 m	je 2,75 m	40 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen</b>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	bis 11,00 m	bis 11,00 m	bis 50 v.H.
<b>6. Selbständige Gehwege</b>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v.H.
<b>7. Verkehrsberuhigte Bereiche</b>			
im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	11,00 m	11,00 m	60 v.H.
<b>8. Mischflächenbereich</b>			
	bis 11,00 m	bis 11,00 m	a) 50 v.H. b) 40 v.H.
<b>9. Anliegerwirtschaftswege</b>			
	bis 3,00 m	bis 3,00 m	70 v.H.
<b>10. Hauptwirtschaftswege</b>			
	bis 3,00 m	bis 3,00 m	40 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 10 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen und Straßen, die nach Umstufung umgebaut werden, werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
- 1. Anliegerstraßen:**  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - 2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:**  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  - 3. Hauptverkehrsstraßen:**  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  - 4. Hauptgeschäftsstraßen:**  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  - 5. Fußgängergeschäftsstraßen:**  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
  - 6. Selbständige Gehwege:**  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer

Anlage sind, auch wenn die Nutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

**7. Verkehrsberuhigte Bereiche:**

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet sind, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

**8. Mischflächenbereiche:**

Verkehrsräume, die keine verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO sind, deren funktionelle Aufteilung jedoch nicht dem Separationsprinzip folgend ausgebaut werden (ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehwege):

- a) mit durchgehender Oberflächenbefestigung, die eine regulierte Oberflächenentwässerung des gesamten Straßenraumes bis an die Grundstücksgrenzen heran ermöglicht,
- b) mit wasserdurchlässigen Befestigungen der Seitenbereiche (Untergrundverrieselung).

**9. Anliegerwirtschaftswege:**

Anliegerwirtschaftswege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücken dienen.

**10. Hauptwirtschaftswege:**

Hauptwirtschaftswege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen.

- (7) Die Entscheidung darüber, welcher Straßenart nach § 4 Abs. 6 die Anlage jeweils zuzuordnen ist, obliegt dem für die Ausbaumaßnahme zuständigen Fachausschuss.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach

Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (10) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
  2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die jedoch dem Innenbereich zu zuordnen sind,
    - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
    - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zuzüglich der Grenzabstandsregeln.

- (3) Werden durch eine Maßnahme im Sinne des § 1 auch Außenbereichsgrundstücke im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) erschlossen, unterliegen diese insoweit der Beitragspflicht, als dies ihrem wirtschaftlichen Vorteil an der beitragsauslösenden Maßnahme entspricht (s. auch § 7 Abs. 3 - 7).

## **§ 6**

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit:

a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei einer Bebaubarkeit mit fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,70
e) bei einer Bebaubarkeit mit sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,85
f) bei einer Bebaubarkeit mit siebengeschossiger Bebaubarkeit	1,95
g) bei einer Bebaubarkeit mit acht- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

---

## **§ 7**

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

- (1) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten und bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine solche Nutzung vorhanden oder zulässig ist, sind die nach § 6 Abs. 1 sich ergebenden Faktoren um 0,3 zu erhöhen. Gleiches gilt bei Grundstücken außerhalb der in Satz 1 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) einschließlich freiberuflicher Tätigkeit genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
  
- (2) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen mehreren Anlagen wird der Beitrag je Anlage nur zu zwei Dritteln erhoben.  
Die Vergünstigungsregelung gilt nur für den Beitrag bis zu 1.000 qm Grundstücksfläche.  
Ist für ein Eckgrundstück eine Bebauung mit mehr als einem Gebäude zulässig, so wird die Vergünstigung auf den für die Bebauung mit einem Gebäude erforderlichen Teil des Grundstücks begrenzt.  
Ergibt sich, dass nur ein Teil des Grundstücks zu mehreren Anlagen beitragspflichtig ist, wird die Vergünstigung auf diesen Teil des Grundstückes beschränkt.  
Die Vergünstigungsregelung gilt nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten.
  
- (3) Werden durch eine Maßnahme im Sinne des § 1 auch Außenbereichsgrundstücke im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) erschlossen, unterliegen diese insoweit der Beitragspflicht, als dies ihrem wirtschaftlichen Vorteil an der beitragsauslösenden Maßnahme entspricht.
  
- (4) Der Vorteil von Außenbereichsgrundstücken im Sinne des Absatzes 3, die tatsächlich baulich genutzt werden oder auf denen eine bauliche Nutzung unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB genehmigt werden würde (z.B. im Falle von Baulückenschließung, Altenteiler), entspricht dem der übrigen baulich nutzbaren Grundstücke. Sie werden im Rahmen des Beitragsermittlungs- und Beitragsverfahrens diesem Grundstückskreis gleichgesetzt. Bei gewerblicher Nutzung gilt dies entsprechend.

- (5) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 0,05 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und
  - b) 0,02 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (6) Die Absätze 3 bis 7 finden insoweit Anwendung, als der Anteil von Außenbereichsgrundstücken im Sinne des Abs. 5 im Abrechnungsgebiet 50 % nicht überschreitet. Die Feststellung erfolgt durch Vergleich der jeweiligen Frontlängen.  
Überwiegen im Abrechnungsgebiet unbebaubare Außenbereichsgrundstücke, erfolgt die Beitragserhebung wegen atypischer Erschließungssituation durch Einzelsatzung.
- (7) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

### **§ 8 Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierte Rad-/Gehwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

### **§ 10 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage,
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 oder
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

**§ 12  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 13  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14  
Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2010;  
somit tritt diese 1. Nachtragssatzung zum 31.12.2010 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung  
erfolgte am 24.06.2021 und tritt somit am 25.06.2021 in Kraft.